



LANDWIRTSCHAFTLICHES ZENTRUM
FÜR RINDERHALTUNG, GRÜNLANDWIRTSCHAFT,
MILCHWIRTSCHAFT, WILD UND FISCHEREI BADEN-
WÜRTTEMBERG (LAZBW)

- WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG -

88326 Aulendorf, Telefon 07525/942-340

Neue gesetzliche Grundlagen für Wildschäden im Feld

T. Bauch

Im Rahmen des Runden Tisch Schwarzwild wurde in der Arbeitsgruppe Landwirtschaft der neue Handlungsablauf für Regelungen von Wildschäden im Feld erarbeitet und im Rahmen der Novellierung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) jetzt umgesetzt. Der Wissenstransfer über diese neuen gesetzlichen Bestimmungen ist jetzt für alle Basispartner wichtig.

Im Rahmen der Novellierung des JWMG sind wichtige Handlungsanpassungen im Wildschadensverfahren vorgenommen worden. Um anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vermittler zwischen den Basispartnern in eine neutrale Handlungssposition zu bringen, wurde beschlossen, dass nach der Anmeldung des Wildschadens bei der Gemeinde und des Ausstellens der Anmeldebescheinigung diese zwei weitere koordinierende Aufgaben übernimmt. Dazu gehört, dass nach einem erfolglosen Einigungsversuch zwischen Geschädigten und Ersatzpflichtigen auf Antrag eines oder beider Beteiligten die Gemeinde auf Kosten dieser eine anerkannte Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer zur Schätzung des angemeldeten Schadens bestellt. Darüber hinaus wird durch die Gemeinde der Tag des Schätztermins festgelegt. Eine Liste der anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer kann bei den zuständigen unteren Jagdbehörden abgefragt werden. Die Kosten des Verfahrens der Wild- oder Jagdschadensschätzung trägt zunächst die Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat, also nicht die Gemeinde. Die Wildschadensschätzerin oder der Wildschadensschätzer wird wegen der Kosten demnach nicht an die Gemeinde herantreten. Die geschädigte- und ersatzpflichtige Person einigen sich über die anteilige Übernahme der Verfahrenskosten. Kommt es zu keiner Einigung der beiden Parteien, werden die Verfahrenskosten jeweils zur Hälfte geteilt. Sollten die Verfahrenskosten (Wildschadensschätzer + Gemeinde) die Höhe des eigentlichen Wildschadens oder Jagdschadens allerdings übersteigen, sind diese nicht ersatzpflichtig. Für diesen Fall ist die ersatzpflichtige Person nur zur Übernahme der Schadenskosten, jedoch nicht zur Übernahme der Verfahrenskosten verpflichtet. Die Kosten bleiben in dem Fall bei der Person, die das Tätigwerden der Gemeinde oder die Schätzung des Wildschadens oder Jagdschadens veranlasst hat.

Tätigkeit der Gemeinde im Verfahrensablauf in Stichworten:

- **Anmeldung des Wildschadens innerhalb einer Woche (§ 57 (1) JWMG)**
 - nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte,
 - Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 (1) DVO zum JWMG).

- **Die Anmeldebescheinigung (§57 (2) JWMG) stellt die zuständige Gemeinde (§ 13 (2) DVO zum JWMG) aus und muss neben der sofortigen Information an die ersatzpflichtige Person folgende Punkte enthalten:**
 - Tag der Anmeldung
 - Benennung der geschädigten Person
 - Genaue Örtlichkeit des Schadens (Flurstück etc.)

- **Nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde (§ 57 (3) JWMG) auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligten einen nach § 57 (4) JWMG anerkannte Wildschadensschätzerin oder Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.**



Foto: Shutterstock